



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen**

vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Edmund Heller

**zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende
durch zugelassene kommunale Träger
im Land Nordrhein-Westfalen**

im Jahr 2019

Inhalt

I. Grundsätze	3
II. Rahmenbedingungen	4
III. Vereinbarungen	5
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner.....	5
§ 2 Haushaltsmittel, ökonomische Eckwerte und gesetzliche Neuregelungen.....	5
§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen	6
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	6
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	6
3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug	6
4. Gleichstellungspolitisches Ziel	7
5. Geflüchtete Leistungsberechtigte.....	7
6. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen	7
§ 4 Dialoge zur Zielerreichung	8

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger für das Jahr 2019 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung der Langzeitarbeitslosigkeit gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher in erster Linie hierauf auszurichten. Hierbei fördern sie verstärkt auch Frauen und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Die gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten tragen dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu vermindern.

Einem ganzheitlichen Ansatz, wie er im Gesamtkonzept „MitArbeit“ dargelegt ist, kommt hierbei eine hohe Bedeutung zu. Zur Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs, aber auch zur Sicherung von sozialer Teilhabe ist es von großer Bedeutung, dass

die Beschäftigungsfähigkeit der Betroffenen durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert wird. Auch gesundheitliche Handlungsbedarfe sollen von den Trägern berücksichtigt werden.

Zur Eröffnung weiterer Beschäftigungsoptionen auf dem allgemeinen oder sozialen Arbeitsmarkt stehen voraussichtlich ab dem 1. Januar 2019 auch die mit dem Teilhabechancengesetz für das SGB II vorgesehenen Förderinstrumente § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ sowie § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ zusätzlich zur Verfügung.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2019 gemäß Jahresprojektion der Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht 2019 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) weiterhin positiv dar. Die deutsche Wirtschaft befindet sich weiter auf Wachstumskurs mit einem soliden binnenwirtschaftlichen Fundament. Die Konjunktur wurde im zweiten Halbjahr 2018 allerdings durch zeitlich begrenzte, nationale Sondereffekte deutlich gebremst. Hinzu kamen Belastungen aus dem sich verschlechternden weltwirtschaftlichen Umfeld.

Vor diesem Hintergrund erwartet die Bundesregierung für das Jahr 2019 eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts in Höhe von 1,0 % im Jahr 2019 nach einem Zuwachs von 1,5 % im Jahr 2018. Dennoch bleibt die Nachfrage nach Arbeitskräften weiter hoch. Der Beschäftigungsaufbau hält daher an, er dürfte angesichts des knapper werdenden Arbeitskräfteangebots aber etwas weniger schwungvoll verlaufen.

Das IAB prognostiziert im Herbst 2018 für 2019 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 490.000 auf knapp 45,4 Mio. Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion von knapp 45,2 Mio. Erwerbstätigen im Jahr 2019 aus (Anstieg um ca. 390.000 Erwerbstätige).

Die Bundesregierung geht von 2,35 Mio. Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 2018 aus. Für 2019 erwartet sie ein Absinken um ca. 110.000 Personen auf 2,24 Mio. Arbeitslose.

Trotz der schwierigen weltwirtschaftlichen Lage mit hohen Unsicherheiten für die Unternehmen rechnet das IAB mit einem weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB vom Herbst 2018 im Jahresdurchschnitt 2019 um 122.000 auf 2,23 Mio. Personen sinken. Hierbei fällt der Rückgang der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III in absoluten Zahlen etwas geringer aus als im Rechtskreis SGB II.

Das IAB erwartet 2019 in allen Bundesländern einen Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB). Bundesweit wird mit einem Rückgang von -2,7 % gerechnet, der in Ostdeutschland mit -3,6 % etwas stärker ausfällt als in Westdeutschland mit -2,3 %. Das IAB prognostiziert im Jahresdurchschnitt 2019 insgesamt etwas mehr als 4 Mio. ELB.

Finanzielle Rahmenbedingungen auf Bundesebene:

Im Bundeshaushalt 2019 sind beim Eingliederungstitel SGB II rund 4,9 Mrd. Euro und für Verwaltungskosten im SGB II 5,1 Mrd. Euro veranschlagt.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) BMAS und Land Nordrhein-Westfalen setzen sich dafür ein, dass die in § 3 zu den landesweiten Zielen für die zugelassenen kommunalen Träger vereinbarten Zielaussagen erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Haushaltsmittel, ökonomische Eckwerte und gesetzliche Neuregelungen

(1) Für die zugelassenen kommunalen Träger des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 sind folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. für Verwaltungs- und Sachkosten | rd. 440,7 Mio. Euro |
| 2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit | rd. 424,8 Mio. Euro |

(2) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

§ 3 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Das BMAS und Land Nordrhein-Westfalen vereinbaren sich zu folgenden Zielen:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu werden die Nachhaltigkeit der Integrationen und bedarfsdeckende Integrationen beobachtet. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden sowie auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch die Erhöhung der Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote. Die Erwerbsbeteiligung von Frauen soll entsprechend der regionalen Bedarfslage verbessert werden.

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Nordrhein-Westfalen im Durchschnitt um insgesamt 2,7 % im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet werden, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen, die Entstehung von Langzeitleistungsbezug zu verhindern und die sozialen Teilhabechancen sowie die Beschäftigungsfähigkeit auch für marktbenachteiligte Leistungsberechtigte zu verbessern.

Das Ziel ist im Jahr 2019 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Vorjahr um insgesamt nicht mehr als 2,2 % steigt.

4. Gleichstellungspolitisches Ziel

Das Prinzip der **Gleichstellung von Frauen und Männern** in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung - entsprechend der Vorgabe in § 1 Absatz 2 Satz 3 SGB II - zu verfolgen. Ein besonderes Gewicht wird auch im Jahr 2019 auf die gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern gelegt. Im Jahr 2019 steht für die regionale Bewertung der Umsetzung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern allen Akteuren der Zielsteuerung zusätzlich das „Faktenblatt Gleichstellung im SGB II“ zur Verfügung. Das Augenmerk sollte auf dieser Grundlage vor allem auf den spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Partner-BG und als Alleinerziehende sowie von Frauen mit Fluchthintergrund liegen.

Nach Prüfung der regionalen Handlungsbedarfe verständigen sich die Zielvereinbarungspartner auf das folgende gleichstellungspolitische Ziel:

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit von Frauen zu verringern oder zu überwinden. Dies soll in Ergänzung zu den vorgenannten Zielen insbesondere durch eine stärkere Fokussierung auf Frauen sowie Berücksichtigung der Belange von Frauen im Beratungsprozess durch die zugelassenen kommunalen Träger des Landes erfolgen.

5. Geflüchtete Leistungsberechtigte

BMAS und Land Nordrhein-Westfalen stimmen darin überein, dass der Zugang von Personen im Kontext Fluchtmigration in das SGB II auch im Jahr 2019 - insbesondere unter dem Gesichtspunkt des fortschreitenden Übergangs der Personengruppe in den Langzeitleistungsbezug und der Integration in den Arbeitsmarkt - eine bei der Arbeit der Jobcenter nach wie vor angemessen zu berücksichtigende Herausforderung darstellt. Insbesondere die Betreuung und Integration geflüchteter Frauen und Personen in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern sollte verstärkt in den Fokus rücken. Hierzu wird die Entwicklung der Integrationsquoten sowie der Veränderungsraten beim Langzeitleistungsbezug Geflüchteter beobachtet.

6. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen

Kommunale Eingliederungsleistungen sind Teil der gesetzlichen Leistungen des SGB II und Bestandteil einer umfassenden und ganzheitlichen Leistungserbringung.

Insbesondere die Verknüpfung von beruflichen Eingliederungsleistungen mit kommunalen Eingliederungsleistungen ermöglicht bei Arbeitsuchenden mit komplexen Profillagen eine umfassende Betreuung, unterstützt die Eingliederung in das Erwerbsleben und ist deshalb stetig weiter zu verbessern. Entsprechende lokale Zielvereinbarungen zwischen kommunalen Trägern und den beteiligten handelnden Akteuren (z.B. Land, Jobcenter) können hierzu einen Beitrag leisten.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152) Anwendung.

§ 4 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Das BMAS und Land Nordrhein-Westfalen führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2020 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2019 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS analysiert die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne/mit Wartezeit und stellt die Analysen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Die Länder übermitteln dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Analysen.

(3) Unterjährige Abweichungen von den in § 2 festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Dr. Edmund Heller
Staatssekretär

Düsseldorf, den 29. 4. 2019

Für das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales

Leonie Gebers
Staatssekretärin

Berlin, den 9. 4. 2019